

Merkblatt zur Bevorschussung und Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen

Einleitung

Der Kanton hilft Kindern und geschiedenen oder getrennten Ehegatten, wenn die Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht oder nur unregelmässig nachkommen. Die Unterhaltsbeiträge für Kinder werden unter bestimmten Voraussetzungen bevorschusst. Für Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und Kinder- resp. Ausbildungszulagen erfolgt Vollstreckungshilfe, das heisst der Kanton übernimmt das Inkasso.

Voraussetzungen

Für die Geltendmachung der Bevorschussung oder Vollstreckungshilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die unterhaltsberechtigte Person hat Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.
- Der Unterhaltsanspruch wurde in einem rechtskräftigen Urteil/Verfügung/Entscheid oder rechtskräftigem Unterhaltsvertrag der Kinderschutzbehörde (KESB, Vormundschaftsbehörde) festgelegt.
- Für die Übernahme muss ein ausstehender Unterhaltsbeitrag vorhanden sein.

Anspruch auf Bevorschussung für Unterhaltsbeiträge Kinder

- Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst (aktuell CHF 980.– pro Kind). Für den darüberhinausgehenden Betrag wird Vollstreckungshilfe gewährt.
- Es wird nur der Barunterhalt bevorschusst. Für den Betreuungsunterhalt wird ausschliesslich Vollstreckungshilfe gewährt.
- Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt. Es wird der Unterhaltsbeitrag nur soweit bevorschusst, als Bevorschussung und Einkünfte zusammen CHF 1'040.– pro Monat nicht übersteigen.
- Es gelten beim nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil folgende Einkommenslimiten (Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten und Taggelder aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie Erträge aus Kapitalanlagen, Mieteinnahmen aus Liegenschaften, Unterhaltsleistungen abzüglich AHV-, ALV-, Pensionskassen, NBU- und Krankentaggeld-Beiträgen und nach Abzug der Kinderzulagen):

Alleinstehende mit 1 Kind	CHF 52'000.–
Alleinstehende mit 2 Kindern	CHF 55'600.–
Alleinstehende mit 3 Kindern	CHF 59'200.–
Alleinstehende mit 4 Kindern	CHF 62'800.–
Jedes weitere Kind zusätzlich	CHF 3'600.–

Lebt die alleinstehende Person in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft (unter 2 Jahren und ohne gemeinsame Kinder) wird CHF 6'000.– als zusätzliches Einkommen angerechnet.

Verheiratete oder gefestigte Lebensgemeinschaft mit 1 Kind	CHF 78'000.–
Verheiratete oder gefestigte Lebensgemeinschaft mit 2 Kindern	CHF 81'600.–
Verheiratete oder gefestigte Lebensgemeinschaft mit 3 Kindern	CHF 85'200.–
Verheiratete oder gefestigte Lebensgemeinschaft mit 4 Kindern	CHF 88'800.–
Jedes weitere Kind zusätzlich	CHF 3'600.–

- Es gelten folgende Vermögenslimiten (Konten, Wertschriften, Lebensversicherungen aus ungebundener Vorsorge, Wohneigentum etc.):

Alleinstehende	CHF 50'000.–
Verheiratete oder gefestigte Lebensgemeinschaft	CHF 75'000.–

- Der Liegenschaftswert ergibt sich aus dem Versicherungswert der Liegenschaft [ergibt sich aus der Versicherungspolice der Basellandschaftlichen Gebäude Versicherung] dividiert durch 1037 [Index der Gebäudeversicherung] multipliziert mit dem Faktor 950 [Index der Steuerverwaltung]. Der Landpreis wird bestimmt, indem die Landfläche in Quadratmeter multipliziert wird mit dem durchschnittlichen Landflächenpreis der entsprechenden Gemeinde. Das Ergebnis ist mit dem Faktor 0.7 zu multiplizieren. Die so ermittelten Werte für die Liegenschaft und den Landanteil, reduziert um den Betrag der aktuellen Hypothek, ergeben den Vermögenswert. Der Vermögenswert einer Liegenschaft kann sich verändern.
- Für die Bevorschussung massgebend ist das Einkommen und Vermögen im aktuellen Jahr (Januar bis Dezember). Dies wird im darauffolgenden Jahr von unserem Amt überprüft.
- Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Ist im Urteil/Verfügung/Entscheid oder Unterhaltsvertrag Art. 277 Abs. 2 ZGB erwähnt, ist der Unterhalt bis zur Volljährigkeit geschuldet. Nur wenn explizit der Hinweis «bis zum Abschluss der Erstausbildung» steht, können die Unterhaltsbeiträge bis zum 20. Altersjahr bevorschusst werden.

Übernahme

Die Fallübernahme erfolgt, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Eine nachträgliche Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist nur für den vorangegangenen Monat zulässig.

Auszahlung

Die Auszahlung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erfolgt in der Regel jeweils auf Ende Monat für den folgenden Monat. Die Auszahlung bei Vollstreckungshilfe erfolgt, sobald der Schuldner die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bei uns einbezahlt hat.

Inkassogebühren

Die unterhaltsberechtigten Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig. Zusätzlich ist im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung der Ehegatten Unterhaltsbeiträge eine Inkassogebühr von 10 % des vereinnahmten Betrages, jedoch höchstens jährlich CHF 1'000.– zu entrichten.

Schuldner/Schuldnerin im Ausland

Ist der Unterhaltspflichtige/die Unterhaltspflichtige im Ausland wohnhaft, muss im Rahmen des New Yorker Übereinkommens vom 20.06.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (NYÜb) ein Gesuch eingereicht werden. Dazu müssen die erforderlichen Dokumente in die entsprechende Landessprache übersetzt werden.

Mitteilungspflicht

Mit der Übernahme der Bevorschussung und/oder Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen sind für die Gläubigerin/den Gläubiger bestimmte Pflichten verbunden. Unverzüglich zu melden ist insbesondere folgendes:

- neuer Rechtstitel (Urteil/Verfügung/Entscheid/Unterhaltsvertrag)
 - Direktzahlung des Zahlungspflichtigen an die Gläubigerin/den Gläubiger
 - jede Adressänderung (bei Kantonswechsel wird der Inkassoauftrag aufgehoben)
 - bei Wiederverheiratung das Heiratsdatum und neuen Heimatort
 - erneuter Zusammenzug mit dem getrenntlebenden Partner oder Kindsvater
 - Aufnahme einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
 - jede Änderung betreffend Kinderzulagenbezug
 - bei einer allfälligen Adoption das genaue Datum der Adoptionsverfügung
 - Erwerb von Wohneigentum
 - jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - bei Kindern, die das 16. Altersjahr erreicht haben, eine Kopie des Lehrvertrages oder eine Schulbestätigung
- (Aufzählung nicht abschliessend)

Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Bei unrechtmässig ausgerichteter Alimentenbevorschussung, insbesondere bei nicht oder zu spät eingereichter Unterlagen, wird der zu viel ausgerichtete Betrag bis zur Tilgung der Schuld mit der Alimentenbevorschussung verrechnet.

Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen inkl. 5 % Zinsen zurückerstattet werden.

Strafanzeige

Bei Verschweigen der tatsächlichen Verhältnisse wird die Inanspruchnahme von Alimentenbevorschussung als Betrug strafrechtlich verfolgt.